

Peter Schönberger

Hamburg, den 21. Februar 2020

██████████
22587 Hamburg

██████████@posteo.de

An das
**Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur**
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Aktenzeichen: **Z 25/2618.6/2-481 IFG**

Betr. Mein Antrag auf Zugang zu Dokumenten vom 4. Juli 2019 - **Widerspruch** gegen den Bescheid mit Poststempel vom 7. Februar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen den oben bezeichneten Bescheid ein. Mein Antrag im Zusammenhang mit der Finanzierung der Verlegung des Bahnhofs Hamburg-Altona, für die Mittel aus der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) verwendet werden sollen, betraf Zugang

(1) zu der von der DB AG vorgelegten Entwurfsplanung,

(2) zu der auf dieser Grundlage für die zwei untersuchten Varianten erstellten Wirtschaftlichkeitsrechnung und

(3) zu der von der Bundesregierung/BMVI gegebenen Bestätigung, dass die Verlegung des Bahnhofs gegenüber der Optimierung am heutigen Standort aus Sicht des Bundes wirtschaftlich und damit LuFV-fähig ist.

Zu (3)

Sie gewährten mir Zugang zu Teilen eines Schriftwechsels zwischen dem zuständigen Referatsleiter im BMVI und dem Leiter Großprojekte Nord der DB Netze. Allerdings ist der Schriftwechsel nicht vollständig. Der Schriftwechsel begann offenbar mit einem Schreiben des Referatsleiters vom 26. Juni 2015 (LA 13/5142.2/2-806/2436786), das nicht zugänglich gemacht wird. Zum Verständnis des Schriftwechsels im Hinblick auf die vom BMVI vertretene Position ist dieses Dokument ebenfalls erforderlich. Sollten Sie diese Einschätzung nicht teilen wollen, stelle ich hiermit einen separaten Antrag auf Zugang zu diesem Dokument.

Zu den vorgenommenen Schwärzungen in den mir zugänglich gemachten Teilen des Schriftwechsels verweise ich auf meine Ausführungen weiter unten unter zu (2).

Zu (1)

Sie schreiben, die „entsprechenden Unterlagen liegen dem BMVI nicht vor“. Falls dies so sein sollte, besteht meiner Meinung nach eine Beschaffungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 IFG. Darauf habe ich bereits in meinem Schreiben vom 16. Oktober 2019 hingewiesen. Sie äußern sich dazu nicht, und ich schließe daraus, dass dieser Gesichtspunkt von Ihnen nicht geprüft wurde.

Allerdings erklärte der weiter oben bereits erwähnte Leiter Großprojekte Nord der DB Netze, dass Ihnen diese Unterlagen vorgelegt worden sind. Auszüge aus seinem Vortrag habe ich Ihnen bereits mit meinem Schreiben vom 16. Oktober 2019 übermittelt. Darin heißt es auf Seite 14: „Es wurde für beide Varianten dem BMVI eine abgeschlossene und geprüfte Entwurfsplanung (EP) vorgelegt.“

Auch nach offenbar erfolgter Rücksprache mit der DB geben Sie keine Erklärung dafür, die diesen Widerspruch zu den Angaben der DB auflösen würde.

Zu (2)

Sie rechtfertigen die Weigerung, mir Zugang zu der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu gewähren, sowie die Schwärzungen in den zu (3) übermittelten Dokumenten mit dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Deutschen Bahn.

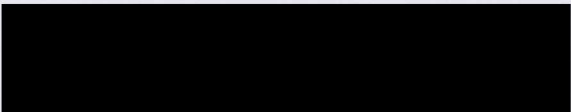
Dies steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dieses hat in einem Urteil vom 7. November 2017 entschieden:

"Grundrechte der Deutschen Bahn AG, namentlich der Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Art. 12 Abs. 1 oder Art. 14 Abs. 1 GG) stehen der Auskunftserteilung nicht entgegen. Juristischen Personen des Privatrechts, deren Anteile sich - wie bei der Deutschen Bahn AG - ausschließlich in den Händen des Staates befinden, fehlt die Grundrechtsfähigkeit im Hinblick auf materielle Grundrechte."

Vor diesem Hintergrund kann sich das BMVI auch nicht auf Anlage 14.3 der LuFV II (vom Oktober 2014) berufen. Formuliert wurde diese Anlage erklärtermaßen „insbesondere vor dem Hintergrund, dass sowohl in der LuFV II als auch in den Daten und Berichten teilweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sind.“

Zudem heißt es in den Bestimmungen in der Anlage 14.3, dass eine über die Regelungen dieser Anlage hinausgehende Weitergabe und/oder Veröffentlichung der von der DB AG/EIU übermittelten Daten und Berichte und aller damit im Zusammenhang stehenden Informationen durch den Bund erfolgt, wenn und soweit eine diesbezügliche rechtliche Verpflichtung mit Außenwirkung besteht. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Bestimmungen des IFG.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Schönberger